

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 145.

Freitag den 25. Mai.

1849.

Bekanntmachung,

die Anmeldung der bei den Recrutirungen in den Jahren 1847, 1846, 1845 und 1844 in die Dienstreserve versetzten Mannschaften betr.

Nach §. 18 des Gesetzes, „die Abänderungen einiger Bestimmungen des Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht vom 1. August 1846 betreffend“, vom 9. November 1848 und in Gemäßheit der von dem Königlichen Kriegsministerium unterm 12. April d. J. erlassenen öffentlichen Aufforderung — s. Nr. 122 der diesjährigen Leipziger Zeitung — werden alle diejenigen, welche bei den Recrutirungen in den Jahren 1847, 1846, 1845 und 1844 zur Dienstreserve versetzt worden sind und sich im hiesigen Stadtbezirke aufhalten, hiedurch aufgefordert, künftigen

Freitag den 1. Juni 1849

sich vor unserm Deputirten in der alten Waage am Markte hier persönlich anzumelden oder bei bringender Abhaltung anmelden zu lassen, alsdann aber an dem, ihnen bei der Anmeldung bekannt zu machenden Tage vor der Königlichen Recrutirungs-Commission Behufs der anderweiten Untersuchung ihrer Diensttuchtigkeit unter der Verwarnung sich zu stellen, daß gegen die Ausbleibenden nach §. 75 u. fg. des Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht vom 1. August 1846 wird verfahren werden.

Hierbei wird ferner den Dienstreservemannschaften, welche sich nach dem Obigen am 1. J. M. anzumelden haben, bekannt gemacht,

- 1) daß sie bei der Anmeldung ihre Geburts- oder Bestellscheine zu überreichen haben,
- 2) daß die in Folge der anderweiten Untersuchung zum Militairdienste untüchtig Befundenen ihrer Militairpflicht entlassen, die für mindertüchtig Erklärten der nach §. 15a des Gesetzes vom 9. November 1848 zu bildenden Dienstreserve, die Tüchtigen endlich der Kriegreserve auf die Dauer ihrer Reservepflicht zugetheilt werden. Es bleibt jedoch
- 3) diesen tüchtig befundenen und der Kriegreserve zugetheilten Mannschaften unbenommen, von der nach §. 58 des Gesetzes vom 1. August 1846 gestatteten Stellvertretung Gebrauch zu machen und ist diesfalls von den Mannschaften, welche bei den Recrutirungen 1844 und 1845 in die Dienstreserve gesetzt worden sind, nur die Hälfte der Einstandssumme mit Hundert Thalern, dagegen von den Mannschaften, welche bei den Recrutirungen 1846 und 1847 dienstreservepflichtig geworden sind, das volle Einstandsgeld mit Zweihundert Thalern zu erlegen.
- 4) Diejenigen Dienstreserve-Mannschaften, welche sich vertreten zu lassen wünschen, haben ihr betreffendes Gesuch, wenn sie sich der Untersuchung ihrer Diensttuchtigkeit nicht unterwerfen wollen, an dem zur persönlichen Bestellung vor der kön. Recrutirungscommission bestimmten Tage, außerdem aber an dem, unter Nr. 5 gedachten Reclamationstage oder spätestens binnen der darauf folgenden nächsten acht Tage bei der Recrutirungscommission anzubringen, zu gleicher Zeit auch die Stellvertretungssumme zu erlegen. Auch findet auf Reclamanten die Bestimmung in §. 105 der Ausführungs-Verordnung zu dem Gesetze vom 1. August 1846 Anwendung.

Endlich

- 5) haben alle diejenigen Dienstreserve-Mannschaften, welche aus irgend einem Grunde auf eine Befreiung vom Militairdienste Anspruch zu haben glauben, ihre diesfalligen Reclamationen spätestens an dem zum Reclamationstermine anberaumten

19. Juli 1849

bei der Königlichen Recrutirungs-Commission, welche sich an diesem Tage in Borna befindet, anzubringen, indem nach diesem Tage erst angebrachte Reclamationen eine Berücksichtigung nicht finden können.

Leipzig den 19. Mai 1849.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Roch.

Rittler.

Die Massenarmuth und ihre vermeintlichen Gegenmittel. *)

I. Socialismus.

's ist Bluth der Zeit, wenn Tolle führen Blinde.

Shakespeare.

Jeder hat ein Ziel vor Augen, dem er nachläuft bis zur Gruft,
Aber oft ist's eine Feder, die er ausblies in die Luft.

Wilhelm Müller.

Eine umfassende Darstellung des Socialismus und des Communismus von ihrem ersten Keime bis auf ihren heutigen Stand zu geben liegt weder im Zweck der „Politischen Belehrungen“, noch wider in gemessenem Raume der ungeheueren Stoff zu bewältigen, noch endlich würde es unsern Lesern willkommen und von Nutzen sein. Gleichwohl ist es notwendig, klar und verständlich, ohne ängstliche Verhüllungen und Umschweife zu sagen, worin das Wesen sowohl des Socialismus als des Communismus besteht,

*) Aus den bei A. J. Weber hier erscheinenden „politischen Belehrungen.“

wie diese Lehren entstanden sind, was ihre Anhänger verlangen, wie sie ihre Beweisführungen zu unterstützen suchen, welche Mittel sie zur Erreichung ihrer Zwecke anwenden und was sie mit der Verwirklichung jener Lehren zu erreichen hoffen, um zur Beurtheilung zu gelangen, was darin wahr und vernünftig und was falsch und unvernünftig ist. Wenn schon seit Jahren nicht bloß Staatsmänner von Fach, sondern überhaupt alle Einsichtigen, welche Antheil am öffentlichen Leben nehmen, inne wurden, daß die sogenannte „sociale Frage“, deren wesentlichsten Inhalt gerade das Gebiet des Socialismus, zum Theil auch des Communismus ausmacht, von Tage zu Tage wichtiger wird und tiefer in die Verhältnisse aller Classen eingreift, so leuchtet um so mehr die Nothwendigkeit ein, ein Gebiet näher ins Auge zu fassen, was von dem Einen für eine wüste Insel voller Schrecknisse, von dem Andern für das gelobte Land, wo Milch und Honig fließt, gehalten wird. Man überzeugt sich täglich mehr, daß alle jene Worte: Demokratie, sociale Republik, Gütergemeinschaft, gleiches Recht und gleiche Pflicht der Arbeit, Emancipation der Arbeitskraft vom Capital, Befreiung des Proletariats aus tausendjähri-